

Schutzkonzept der Kindertagesstätte Martin



Kindertagesstätte Martin

Burgring 9a

63619 Bad Orb

Kita-Leitung: Kerstin Schreier

Stellv. Leitung: Tina Rauer

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Team der Kindertagesstätte Martin erarbeitet. Fortlaufend wird das Schutzkonzept reflektiert, in Erinnerung gerufen, überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Das Schutzkonzept ist somit in unserem Leitbild verankert.

Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von Übergriffen und jeglicher Form der Diskriminierung.

Stand: August 2024

Einleitung / Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Ihnen vorliegende Kinderschutzkonzept benennt wichtige Standards des Kinderschutzes basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen und ist ein Handlungsleitfaden für die pädagogische Arbeit und die Umsetzung und Sicherung des Kinderschutzes vor Ort.

Ziel unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention von Kindeswohlgefährdungen bei grenzüberschreitendem Verhalten, wie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und die Festlegung einer professionellen Interventionsmöglichkeit.

Die Persönlichkeit der Kinder zu unterstützen, ist ein wichtiges Bildungsziel gemäß der UN-Kinderrechtskonvention:

„Wo ich mich geborgen fühle, kann ich mich entwickeln.“

Um dieses Ziel erreichen zu können ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden. Ihre Meinung muss Gehör finden und ihr Wohlbefinden gewährleistet sein. Die Kinder müssen die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Kinder können sich nur weiterentwickeln, selbsttätig neue Erkenntnisse über sich und die Welt gewinnen, wenn sie einen Ort haben, der ihnen eine sichere und altersgerechte Lernumgebung bietet.

Gelebter Kinderschutz hängt vom Denken und Handeln jeder einzelnen Fachkraft ab. Ihr genauer Blick aufs Kind, ihre Reflexionsfähigkeit und ihre Kompetenz, sich klar für das Wohl des Kindes und gegen Ausgrenzung und Benachteiligung von Menschen zu positionieren, sind die Voraussetzungen für die gelungene Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Der Leitung einer Einrichtung kommt hierbei eine besondere Schlüsselfunktion zu. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes an der Basis. Ihr Blick auf den Umgang mit den Kindern, auf die Begleitung der MitarbeiterInnen und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Haltung sowie die Implementierung einer Feedbackkultur entscheiden darüber, wie zum Wohle des Kindes gedacht, kommuniziert und gehandelt wird.

Als Träger haben wir für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann auch effektiver schützen.

Durch die breite Beteiligung unserer pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs wurde ein Kinderschutzkonzept entwickelt, dessen Umsetzung für alle möglich ist und welches zum festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit gehört.

Durch diese Schutz- und Handlungskonzepte, sowie dem transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten in unserem pädagogischen Alltag.

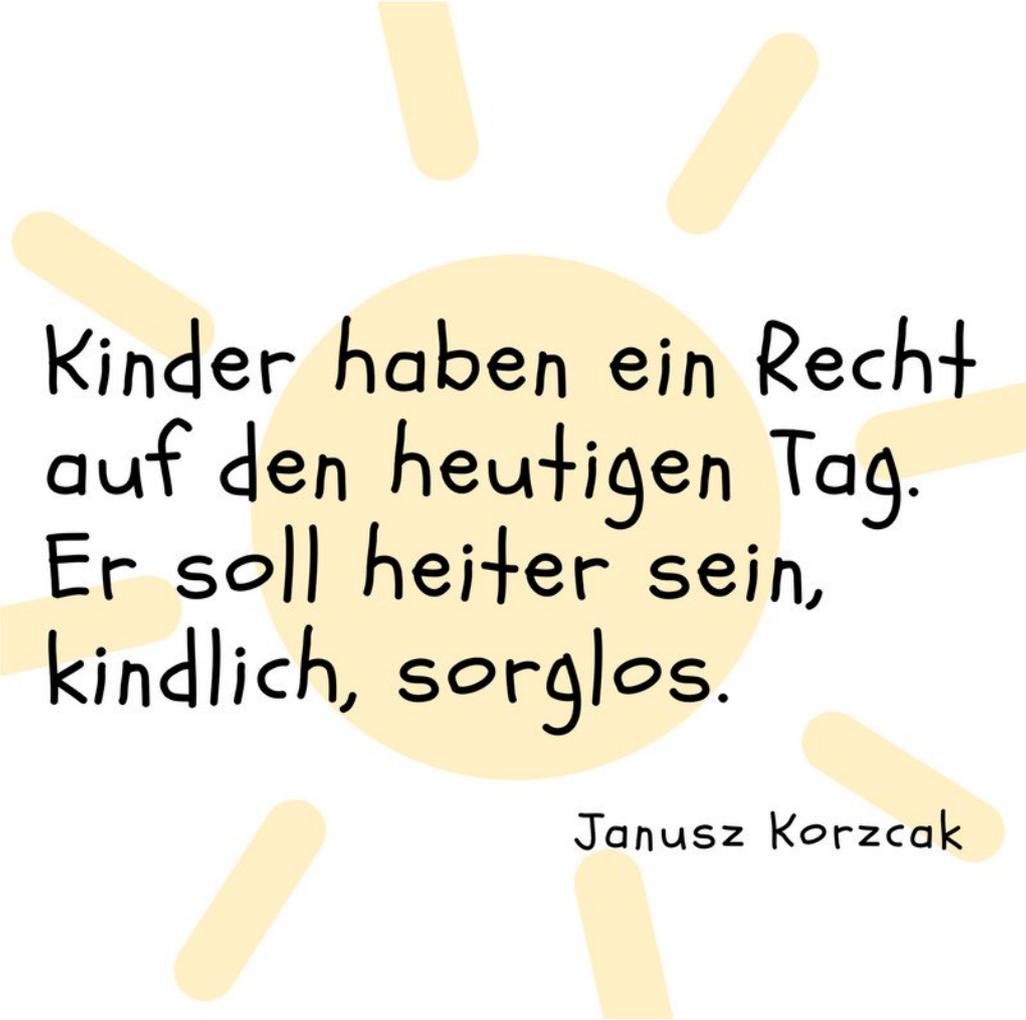
Die Konzepte sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf welche wir in unseren Einrichtungen einen besonderen Schwerpunkt legen.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an der Erziehung, der Bildung und der Betreuung eng zusammenarbeiten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Unser Ziel ist es, das pädagogische Handeln weiterzuentwickeln und die Qualität stets zu verbessern.

Die Kindertageseinrichtungen der KLBA Stiftung sind ein sicherer Ort. Das war und bleibt unser Selbstverständnis.

Mein besonderer Dank gilt allen Beteiligten, die mit großem Engagement und hoher Fachlichkeit zur Entstehung dieser Konzeption beigetragen haben.

Susanne Wolf, Stiftungsleitung
Bad Orb, August 2024



Kinder haben ein Recht
auf den heutigen Tag.
Er soll heiter sein,
kindlich, sorglos.

Janusz Korczak

Inhaltsangabe

1. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes

1.1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII (§ 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72a)

1.2. Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

- Körperliche Misshandlungen
- Seelische Misshandlungen
- Sexuelle Misshandlungen
- Anhaltspunkte für mögliche Gefährdung

2. Prävention

2.1. Personalmanagement

- Einstellungsverfahren

(Stellenausschreibung, Bewerbungsgespräch, erweitertes Führungszeugnis, Einarbeitung)

- Verhaltenskodex für Personal der Kindertageseinrichtung

2.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Grenzüberschreitung- angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz
- Besonders sensible und schützenswerte Orte und Situationen im Kita-Alltag
- Schutz der Intimsphäre
- Macht und Machtmissbrauch
- Esssituation
- Schlaf- & Ruhesituation
- Eingewöhnung

3. Kinderrechte

- Partizipation
- Beschwerdeverfahren für Kinder

4. Beschwerdemanagement

- Beschwerdeverfahren für Familien/ Verfahrenswege
- Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter

5. Sexualpädagogik

- Kindliche Sexualität
- Sexualität Erwachsener
- Bildungsbereiche der Sexualität

6. Intervention

- Gefährdungsanalysen
- Dokumentation
- Prozessablauf meldepflichtige Ereignisse

7. Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

9. Fort- und Weiterbildung

Anlagen

1. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- **Bundeskinderschutzgesetz**

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Quelle: [BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz](#)

- SGB VIII (§ 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72a)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Quelle: [§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die

zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Änderungsübersicht

Quelle: [§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz... - dejure.org](#)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
 3. Wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2 Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. 2 Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. 2 Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. 3 Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. 4 Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage.

Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. 2 Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. 3 Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. 4 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Quelle: [§ 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung - dejure.org](https://www.dejure.org)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. 2 Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Quelle: [§ 47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten,... - dejure.org](#)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. 2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a. wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b. wegen einer nicht in Absatz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882), in Kraft getreten am 01.01.2023 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Quelle: [§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter... - dejure.org](#)

1.2. Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist rechtlich betrachtet ein unbestimmter Begriff, da es für diesen keine genaue Definition gibt. Ein Verdacht von Kindeswohlgefährdung muss in jedem Fall individuell betrachtet und definiert werden. Kindeswohlgefährdung ist ein Verdacht auf ein Handeln, welches das Wohl und das Recht des Kindes beeinträchtigt. Gemeint ist jegliche Art der Gewalt, körperlich, geistig und seelisch, bewusst und unbewusst, gegenüber einem Kind.

Dazu zählt ebenfalls die Untersuchung einer angemessenen Sorge für das Kind, durch Eltern, Institutionen oder weitere Personen der Familie, welches zu nicht zufälligen Verletzungen, körperlichen und seelischen Schädigungen, bzw. Entwicklungsbeeinträchtigungen, eines Kindes führen kann. Solche Verhaltensweisen und Handlungen bedürfen des Eingreifens von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten, in die Rechte der Inhaber der elterlichen Fürsorge, im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und dem Wohle des Kindes und machen dieses notwendig.

Es gibt verschiedene Formen einer Kindeswohlgefährdung, körperliche Misshandlungen, seelische Misshandlungen und sexuelle Misshandlungen.

Die visuellen Inhalte der Verhaltensampel, welche in den Farben grün/gelb/orange/rot kategorisiert werden, hängen sichtbar im Besprechungsraum/Personalraum des Kindergartens aus.

Auszüge aus dieser Liste:

Körperliche Misshandlungen

- Angstausslösendes Bedrängen
- Schlagen (mit der Hand oder Gegenständen)
- Schubsen und/oder stoßen
- Festes Zupacken
- An den Ohren ziehen
- Schütteln
- Starkes Festhalten
- Festhalten und/oder Festgurten im Rahmen einer Festhalttherapie
- Gewaltsames Füttern gegen den Willen

Seelische Misshandlungen

- Bloßstellen des Kindes vor Freunden, Verwandten, Geschwistern, pädagogischem Personal, etc.
- Beschimpfung und Verunglimpfung von Kindern
- Beschimpfung und Verunglimpfung von Kindern vor dritten Personen
- Ausschließen und/oder Nichtteilhabe an Aktivitäten als Form einer Bestrafung
- Langandauerndes Nichtbeachten oder Nichtsprechen als eine Form von Liebesentzug
- Einsperren und/oder Einschließen in einen separaten Raum als Form von Bestrafung
- Altersunangemessenes Alleinlassen
- Miterleben von häuslicher Gewalt der Eltern

Sexuelle Misshandlungen

- Unangemessene Nähe und Distanz zum einzelnen Kind
- Aufgedrängte und initiierte körperliche Berührungen und körperliche Nähe
- Küssen und schmusen mit einem anvertrauten Kind
- Verbale sexuelle Anspielungen
- Unangemessene körperliche Berührungen im Zuge der Körperhygiene
- Zeigen gezielter, pornografischer Darstellungen
- Vor einem Kind masturbieren/ oder exhibitionieren
- Aufforderung sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen
- Aufforderung von Berührungen des Kindes am eigenen oder anderen Körper
- Sexuelle Handlungen wie orale, vaginale und anale Penetration

Die Aufgabe der Fachkräfte ist es, für die Kinder der Einrichtung Sorge zu tragen und sensibel zu beobachten, ob sie Anzeichen bzgl. einer Misshandlung bei einem Kind, z.B. durch Verhaltensänderungen, feststellen.

Sollte ein Verdacht diesbezüglich aufkommen, sind unverzüglich Beobachtungen hierüber zu dokumentieren und diesen weiter nachzugehen.

Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung:

- Ablehnung von Hilfe und Förderangebote
- Erhöhte Entwicklungsrisiken, drohende Behinderung oder Beeinträchtigung
- Anzeichen von schwerwiegenden Entwicklungsproblemen
- Gefährdungssituationen in der Familie und deren Umfeld
- Körperliche, seelische und/ oder sexuelle Gewalt
- Indirekte Gefährdung durch Suchtprobleme oder psychische Erkrankungen in der Familie

2. Prävention

2.1. Personalmanagement

Das Thema Kinderschutz findet sowohl von Seiten der Personalbetreuung als auch bei den Kita-Leitungen besondere Beachtung. Dies beginnt bereits mit der Stellenausschreibung und dem Einstellungsverfahren für pädagogische Fachkräfte, Sozialassistenten, Ergänzungskräfte und Praktikanten.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Schutzkonzept der jeweiligen Kita erläutert sowie die Handhabung ausführlich besprochen und es wird über die Vereinbarungen zur Prävention informiert. Während des Gesprächs wird der zukünftige Mitarbeiter auf seine persönliche Eignung nach § 72 a SGB III hin überprüft. Der Bewerber erhält die Möglichkeit der Hospitation, dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung nach § 45, Abs. 3, SGB III ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Es erfolgt eine regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre auch von bereits langjährig Beschäftigten.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung sowie eine Selbstverpflichtungserklärung und sind, somit verpflichtet sich daran zu halten.

Die Mitarbeiter der Kitas sind verpflichtet, durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen (Kindeswohlgefährdung § 8a SGB) sich weiter zu sensibilisieren und sich in ihrer fachlichen Haltung zu stärken. Des Weiteren haben die Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Konzept gehandelt.

Verhaltenskodex für Personal der Kindereinrichtung

Die pädagogische Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Familien und den Fachkräften. Die Beziehungen in unserer Einrichtung sollen den Kindern Sicherheit bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Identität stärken, sowie sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. In unseren Einrichtungen bieten wir den Kindern und ihren Familien einen Ort, an dem sie sich sicher und geborgen fühlen. Wir stehen den Familien unterstützend zur Seite, damit jedes Kind in einem gewaltfreien Umfeld aufwachsen kann. Nur so kann das Kind sich altersentsprechend entwickeln und sich individuell entfalten.

Aus diesem Grund sind folgende Grundsätze gebildet worden:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Insbesondere nehme ich die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern verlässlich und durchschaubar und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll und transparent zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
4. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle sowohl unter Mitarbeitenden als auch zwischen Mitarbeitenden und Kindern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender nicht für jegliche Form des Machtmissbrauchs (körperlich, seelisch) zu den mir anvertrauten jungen Menschen (Kinder, Praktikanten, Hospitanten und Auszubildenden).
5. Ich verzichte gegenüber Kindern, Eltern, Kollegen sowie anderen mitwirkenden Personen auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
6. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive zu nutzen. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
7. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich pflege bewusst einen professionellen Kontakt zu den betreuten Kindern, ihren Familien und den Kollegen.
8. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeitender nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung.
9. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht die Leitung der Einrichtung und leite somit die ersten Schritte für ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII ein. Ich weiß, dass ich zunächst eine insoweit erfahrene Fachkraft zu einer anonymen Erstberatung einbeziehen kann.

10. Ich habe das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, in der ich tätig bin, aufmerksam gelesen, konnte offene Fragen klären und werde mich an die darin festgeschriebenen Vereinbarungen halten.
11. Ich befürworte eine offene Feedback-Kultur und bin bereit mein Handeln zu reflektieren.
12. Ich spreche Situationen an, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.

Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärung muss jeder Mitarbeiter der Einrichtung sorgfältig lesen, unterschreiben und danach handeln.

2.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

Grenzüberschreitung- angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

Grenzüberschreitung von Mitarbeitern

In einem Rahmen, in dem es Grenzen gibt, können diese überschritten werden, ist dies der Fall, ist eine Grenzüberschreitung vorhanden.

Grenzverletzungen treten im pädagogischen Alltag sowohl von Kindern zu anderen Kindern, von Fachkraft zu Fachkraft, oder in der Wechselbeziehung zwischen Fachkraft und Kind auf.

Dies kann im Alltag einer Kindertagesstätte vorkommen, besonders verstärkt bzw. begünstigt durch personelle Engpässe, Überlastung/Überforderung oder der Gleichen.

Der Maßstab für solche Verletzungen, wird von jedem Kind und von jeder Fachkraft unterschiedlich empfunden und eingestuft.

Umso wichtiger ist es, dass Fachkräfte im Umgang mit Kindern sensibel und wertschätzend agieren und sie in der Situation nicht beschämen.

Mögliche Grenzüberschreitungen /Grenzverletzungen durch Mitarbeiter am Kind:

- Verletzende Aussagen gegenüber den Kindern
- Körperliche Berührungen ohne Zustimmung des Kindes
- Grenzüberschreitende, körperliche Berührungen
- Körperliche Berührung, im Sinne von Festhalten, oder ruhigstellen
- Körperliche Berührungen, als Strafe für Fehlverhalten
- Gespräche zwischen Fachkräften über Fehlverhalten des Kindes, in hörbarer Nähe des betroffenen Kindes und/oder anderer Kinder
- Bloßstellen vor der Kindergruppe durch laute Ansprache oder Zurechtweisung
- Aufzeigen eines Fehlverhaltens vor der gesamten Kindergruppe
- Auslachen und/oder Lustig machen auf Kosten des Kindes vor der gesamten Kindergruppe
- Aufforderung zu Zärtlichkeiten („Gib mir mal ein Küsschen“...)
- Sexistische Bemerkungen, Witze und Anspielungen
- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Erstellung von Fotos oder Bildern, welche verletzend und/oder bloßstellend sein könnten
- Gezielte Berührungen, im Spiel getarnt, als zufällige Vorkommnisse
- Nicht-Akzeptanz der Grenzen eines Kindes

Grenzverletzungen und Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern

In einer Institution, wo viele Kinder in einer Kindergruppe aufeinandertreffen, jedes Kind eine individuelle Persönlichkeit, einen individuellen Entwicklungsstand, individuelle Familienverhältnisse und individuelle Bedürfnisse und Wünsche mitbringt, kann es ebenfalls innerhalb der Kindergruppe zu Grenzüberschreitungen, bzw. Grenzverletzungen kommen.

Jedes Kind einer Gruppe bringt unterschiedliche Erfahrungen, unterschiedliche Themen und Interessen vom Elternhaus mit in die Einrichtung. Dass es in einer Kindergruppe zu Auseinandersetzungen kommt, ist typisch im Alltag einer Kindertagesstätte.

Wichtig ist es, die Kindergruppe so sensibel zu beobachten, dass die Fachkräfte zwischen Konflikten und Auseinandersetzungen unterscheiden sowie untereinander, auch Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen ausmachen können.

Grenzüberschreitungen von Kindern äußern sich ähnlich, wie Grenzüberschreitungen von Erwachsenen.

Der Unterschied jedoch ist, dass Kinder diese Grenzüberschreitungen meist unbewusst vollziehen, zumindest sind sie sich nicht darüber bewusst, dass sie eine klare Grenze überschreiten.

Dieses Empfinden, wann eine Grenze überschritten wird, ist von Kind zu Kind sehr unterschiedlich, dies hängt sehr stark von den Erfahrungen des Kindes ab. Ihre Empfindungen diesbezüglich, erlernen Kinder in Ihrem familiären und sozialen Umfeld bzw. in ihrem Elternhaus. Oft sind sich Kinder nicht darüber bewusst, dass sie eine Grenze überschritten haben, da sie ein anderes Empfinden diesbezüglich entwickelt haben.

Mögliche Grenzüberschreitungen / Grenzverletzungen durch Kinder

- Verletzende Aussagen gegenüber Kindern
- Erpressen von Verhaltensweisen „wenn du mir das gibst, bin ich dein Freund...“
- Körperliche Berührungen, ohne Zustimmung
- Sexuelle Berührungen ohne Zustimmung des anderen Kindes (Ausprobieren)
- Körperliche Berührungen im Konflikt
- Körperliche Berührungen zum Provozieren oder Ärgern
- Körperliche Gewalt gegenüber einem anderen Kind
- Kind festhalten
- Bloßstellen vor der Kindergruppe
- Auslachen und Lustig machen vor der Kindergruppe
- Sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind
- Aufforderungen zu Zärtlichkeiten
- Einfordern von Zärtlichkeiten
- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Nicht-Akzeptanz der Grenze eines anderen Kindes

Besonders sensible und schützenswerte Orte und Situationen im Kita-Alltag

Schutz der Intimsphäre

In der Kindertagesstätte Martin legen wir großen Wert auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder, dies gilt sowohl für die Toilettengänge, die Wickelsituation, Umziehsituationen, aber auch Schlafsituationen.

Schutz der Intimsphäre während den Toilettengängen

Jeder Gruppenraum verfügt über einen eigenen Waschräum, angrenzend an den eigenen Gruppenraum. Diese Waschräume verfügen jeweils über 2 Toilettenkabinen mit jeweils einer Schwingtür, die geschlossen ist bzw. automatisch zufällt.

Die Kinder können die Toiletten selbstständig aufsuchen, ohne vorher Bescheid sagen oder gar Fragen zu müssen. Dies begründet sich darin, dass die Nutzung der Toiletten ein elementares Grundbedürfnis des Menschen befriedigt und dies soll nicht durch vorheriges Fragen etc. der Kinder eingeschränkt oder erschwert werden.

Das pädagogische Personal hat im Blick, wer die Toiletten aufsucht und bietet dem jeweiligen Kind Hilfe und Unterstützung beim Toilettengang an. Sollte ein Kind diese Hilfe benötigen wird es von der pädagogischen Fachkraft ins Bad begleitet und erneut gefragt, ob die Fachkraft ihm beim Entkleiden helfen soll, oder ob es Hilfe beim auf die Toilette gelangen benötigt. Nachdem das besprochen und die entsprechende Hilfe erfolgte, verlässt die Fachkraft die Toilettenkabine und das Kind kann sich geschützt entleeren. Im Anschluss fragt die pädagogische Fachkraft, ob das Kind beim Saubermachen und Bekleiden Hilfe benötigt und geht erneut in die Kabine, um das Kind bei diesem Vorgang zu begleiten. Sobald das Kind sauber und komplett bekleidet ist, gehen Fachkraft und Kind gemeinsam Händewaschen und danach wieder zurück in den Gruppenraum.

Auf Wunsch und Anregung der Kinder wurden an den Toilettenkabinen drehbare Schilder mit roter bzw. grüner Seite angebracht, die es den Kindern ermöglichen, vor dem Toilettengang auf ROT drehen zu können, um anderen Kindern signalisieren zu können, dass die Toilette besetzt ist. Dieses Konzept wurde gemeinsam mit den Kindern erdacht und im gemeinsamen Morgenkreis besprochen. Darüber hinaus wird dieses Konzept in regelmäßigen Abständen erneut in Erinnerung gerufen und besprochen.

Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung von Kindern. Kinder sind von Natur aus neugierig, entdecken Gemeinsamkeiten und Unterschiede, auch in körperlichen Bereichen. Dies gehört zu einer gesunden körperlichen Entwicklung der Kinder. Dennoch muss allen Kindern das Recht zugestanden werden, ihre Toilettengänge in einer geschützten Umgebung erledigen zu können.

Doktorspiele und Nacktheit

Es gibt in jeder Kindergruppe Kinder, die ein größeres Bedürfnis auf Nacktheit haben als andere Kinder. Kinder haben ein Recht auf Nacktheit, wenn sich ein Kind ausziehen möchte, darf es dies tun, sofern dies die Temperaturen zulassen und die Gesundheit des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

Ebenso hat das Kind aber auch das Recht Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen den eigenen Willen entkleidet, um z.B. nackt auf dem Außengelände mit Wasser spielen zu können.

Die Kinder dürfen sich gegenseitig erkunden, was natürlich das Einverständnis aller beteiligten Kinder voraussetzt. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dabei sensibel darauf achten, dass für die Kinder kein Gruppenzwang entsteht.

Unbedingt ist aber dabei zu beachten, dass es klare Regeln hierbei gibt. Diese werden mit den Kindern beim Aufkommen der sogenannten Doktorspiele klar benannt und besprochen. Auf keinen Fall dürfen sich die Kinder Gegenstände einführen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zeigen zu müssen.

Es erklärt sich von selbst, dass der Erwachsenen lediglich in der Beobachterrolle bleibt und auf keinen Fall aktiv beteiligt ist. Jeder pädagogischen Fachkraft ist aber auch bewusst, dass sich Kinder bei diesen Erkundungen gern in ungestörte Spielecken zurückziehen. Hierauf muss sensibel geachtet werden.

Schutz der Intimsphäre während des Wickelns

Die Kindertagesstätte Martin ist zweigeschossig und verfügt in beiden Stockwerken jeweils über einen Wickeltisch, der sich jeweils in einem Kinderwaschraum, angrenzend an einen Gruppenraum befindet, dieser ist durch eine Tür zum Gruppenraum abgetrennt.

Der Wickeltisch steht jeweils so, dass das Kind beim Wickeln vor Blicken anderer Personen geschützt ist und niemand diesen Bereich einsehen kann. An der Tür zum Waschraum hängt ein Schild auf dem „STOPP, wir Wickeln“ steht, zusätzlich ist auf dem Schild ein Symbol fürs Wickeln ersichtlich. Dieses Schild ist an der Waschraamtür angebracht, damit Kinder und päd. Fachkräfte, die ebenfalls in diesen Raum möchten, sehen das dieser bereits durch Wickeln belegt ist.

Das Konzept dieser Schilder wurde mit den Kindern im Morgenkreis besprochen und dies wird in regelmäßigen Abständen in Erinnerung gerufen.

Es wird zu festen Zeiten (vormittags nach dem Frühstück, mittags nach dem Mittagessen und am Nachmittag bzw. nach dem Schlafen) und bei Bedarf gewickelt. Wenn ein Kind gewickelt werden muss, hat das Kind die Möglichkeit sagen zu können, von wem es gewickelt werden möchte. Die Mitarbeiter sagen zum Kind: „Komm wir gehen eine neue Windel anziehen“, wenn das Kind zögert, wird es gefragt, wer die Windel wechseln darf/soll.

Jede Fachkraft ist verpflichtet, nach dem Wickelvorgang diesen in einem Wickelordner einzutragen. Jede Gruppe verfügt über einen eigenen Wickelordner, der in einem verschlossenen Schrank im Gruppenraum deponiert ist. Bei dem Eintrag ist wichtig WER gewickelt hat, WANN gewickelt wurde, WELCHES Kind gewickelt wurde und WELCHE Ausscheidungen in der Windel waren. Zusätzlich wird vermerkt, ob das Kind wund war oder Creme benötigt hat. Falls das Kind beim Wickeln auf die Toilette gegangen ist und so die Sauberkeitserziehung weiter unterstützt wurde, wird dies ebenfalls notiert.

Jedes Kind hat am Wickeltisch eine eigene Schublade bzw. Korb, die mit seinem Namen versehen ist und in der Wechselkleidung, eigene Windeln und Reinigungstücher bzw. Pflegeartikel verwahrt sind.

Die Fachkraft, die gewickelt hat, ist dazu verpflichtet, den Wickeltisch vor dem Wickeln auf Sauberkeit zu überprüfen und nach dem Wickeln wieder alle Hygiene Artikel in das Fach des Kindes zurück zu räumen, den Wickeltisch zu desinfizieren, die Handschuhe sowie die Windeln und benutzten Tücher in den dafür vorgesehenen geruchsfreien Windeleimer zu entsorgen.

Am Wickeltisch sind stets Einmalhandschuhe, Reinigungstücher, Flächendesinfektionsflüssigkeit, Händedesinfektionslösung und Pflegecreme für die Hände der Mitarbeiter vorhanden.

Schutz der Intimsphäre bei Umziehsituationen

Im Kita-Alltag kommt es immer wieder vor, dass sich ein Kind beim Spielen mit Wasser im Waschraum oder im Garten nass macht, sich einnässt oder sich beim Toilettengang nass macht. Selbstverständlich wird das Kind dann umgezogen bzw. erhält Hilfe beim Umziehen.

Jedes Kind hat im Flur an der Garderobe persönliche Wechselwäsche, darüber hinaus verfügt auch die Kita über ein gewisses Kontingent an Wechselkleidung.

Das Kind wird zum Umziehen in das Kinderbad geleitet, auch bei dieser Aktion wird das „Stopp-Schild“ an der Badtür zum Schutz der Intimsphäre umgedreht. Wir fragen das Kind, ob es Hilfe benötigt und handeln entsprechend. Im Kinderbad steht ein Stuhl, der zum Umziehen genutzt werden kann, alternativ gibt es auch eine Wickelmatte, die sich das Kind bei Bedarf auf den Boden legen kann. Die nasse Kleidung wird in einen Plastikbeutel getan, zugeknötet und wenn möglich verdeckt in die Kita-Tasche des Kindes gesteckt.

Nach dem Umziehvorgang werden der Stuhl und/oder die Wickelmatte mit Flächendesinfektion gereinigt. In jedem Kinderbad/Waschraum stehen für diese Situationen Flächendesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Tücher, Müllbeutel und Handcreme zum Händeschutz der Mitarbeiter zur Verfügung.

Schutz der Intimsphäre während dem Mittagsschlaf/ der Einschlafbegleitung

Die Kinder, die in der Kindertagesstätte eingewöhnt sind, haben die Möglichkeit sich mittags auszuruhen, beziehungsweise einen Mittagsschlaf zu machen. Bereits beim Aufnahmegespräch wird, das zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften thematisiert. Für Kinder ist es nur möglich zur Ruhe zu kommen und zu schlafen, wenn sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten und sich sicher in der Kindertagesstätte fühlen.

Die Kinder haben die Möglichkeit die von zuhause gewohnten Utensilien mitzubringen, Schlafsack, Schlafanzug, Schmusetuch, Schnuller oder ähnliches. Diese werden montags von den Bezugserzieherinnen in Empfang genommen und freitags zum Waschen wieder den Eltern zurückgegeben. Alternativ verfügt die Einrichtung über Bettdecken und Kissen samt Bezügen, die zur Verfügung gestellt werden können.

Die Einschlafbegleitung wird, wenn möglich täglich von der gleichen Fachkraft durchgeführt. Diese ist für die Kinder vertraut und gibt Ihnen die nötige Sicherheit.

Kinder, die von zuhause gewohnt sind mit Körperkontakt oder ähnlichem (z.B. Haare drehen, Kribbeln, Streicheln) werden dies soweit möglich von dem pädagogischen Personal bekommen. Für das pädagogische Personal ist Körperkontakt und auf dem Arm einschlafen oder streicheln (Kribbeln) pädagogisch durchführbar, solange die Intimsphäre der Mitarbeiter geschützt bleibt. Das bedeutet für die Kindertagesstätte Martin, dass die von Kolleginnen bedeckten Körperteile nicht zu Beruhigung der Kinder zur Verfügung stehen. (z.B. Brust, Bauch und oberer Oberschenkel).

Jede Pädagogische Fachkraft darf/muss hier für sich selbst entscheiden, wo die persönliche Grenze sich befindet.

Macht und Machtmissbrauch

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte Martin haben sich an den pädagogischen Team-Tagen über dieses Thema ausgetauscht und gemeinsam Leitlinien erarbeitet und verschriftlicht. Darüber hinaus ist das Thema „Umgang mit anvertrauten Kindern“ in regelmäßigen Abständen Thema von Dienstbesprechungen oder auch Teamtagen.

Uns ist wichtig den Kindern auf Augenhöhe zu begegnen und gemeinsam mit ihnen Entscheidungen zu treffen, die die Kinder überblicken und einschätzen können. Die Kinder werden mit einbezogen und gefragt, was sie möchten; die Kinder sollen aktiv zustimmen können, wenn es um ihre eigenen Komfortzone geht.

Zum Beispiel, wird ein Kind niemals durch Initiative der Fachkraft auf den Schoß genommen, Kinder werden nicht einfach umarmt (beim Geburtstag fragt die päd. Fachkraft „darf ich dich mal zum Geburtstag drücken) oder Kindern über den Kopf gestreichelt, ohne dass dies vorher thematisiert bzw. erfragt wurde. Die Kinder haben das Recht und bekommen die Gelegenheit dieser Aktion zuzustimmen oder sie auch abzulehnen.

Ebenso legen wir großen Wert darauf, Kinder mit ihrem korrekten Namen anzusprechen, wir haben keine Abkürzungen oder Kosenamen für die Kinder, so bringen wir den Kindern die Wertschätzung entgegen, die sie verdienen.

In der Eingewöhnungsphase und auch später beim täglichen Start in den Kita-Alltag / Gruppenalltag begleiten wir die Kinder sensibel. Sie sollen die jeweiligen Rituale, Abläufe und Strukturen kennenlernen, erproben und erlernen. Die pädagogischen Fachkräfte bereiten sich inhaltlich auf ihre pädagogische Arbeit und in dem Zusammenhang auf die pädagogischen Angebote vor, in den täglichen Morgenkreisen werden die Kinder auf die Inhalte vorbereitet und mit eingebunden. Zu bestimmten Abläufen und/oder Angeboten bekommen die Kinder die Möglichkeit auszuwählen bzw. abzustimmen.

Die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Gruppe haben an jedem ungeraden Montag im Monat in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr (oder auch bei Bedarf darüber hinaus) die Gelegenheit sich gemeinsam und / oder getrennt voneinander vorzubereiten. Zusätzlich haben insbesondere die Kollegen am Nachmittag immer wieder die Möglichkeit, sich in Absprache mit den anderen Kollegen im Haus für Vor- bzw. Nachbereitung zurückzuziehen.

Gruppenübergreifend findet an jedem geraden Montag im Monat von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr (oder auch bei Bedarf darüber hinaus) eine gemeinsame Teamsitzung statt. Hier werden aktuelle Themen und Informationen ausgetauscht, es findet ein kollegialer Austausch und Absprachen statt, es werden gruppenübergreifende Aktionen gemeinsam geplant und es besteht die Möglichkeit kollegiale Beratung im Team einzufordern. Nur wenn ein Team im Gespräch und Austausch in Augenhöhe untereinander bleibt, kann die pädagogische Arbeit in einem Kita-Team langfristig qualitativ gut sein und bleiben und weiter verbessert werden.

Sollte eine päd. Fachkraft in einer bestimmten Situation im Kinderdienst an ihre persönlichen Grenzen kommen oder diese in dem Moment sogar überschritten hat, oder aber eine Grenze dem Kind gegenüber überschritten hat, wird die pädagogischen Fachkraft umgehend von einer anderen pädagogischen Fachkraft abgelöst und kann / muss sich aus dieser Situation zurückziehen. Im Anschluss wird mit der entsprechenden pädagogischen Fachkraft ein Reflektionsgespräch mit Kollegin und / oder Leitung geführt und verschriftlicht.

Hier ist elementar wichtig, dass dies immer wieder im Team besprochen wird. Jede Fachkraft kommt an persönlichen Grenzen, ist mal überfordert oder reagiert mal gereizt und unangemessen. Ein gut funktionierendes Team kann sich in solchen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen, ohne ein Gefühl von Unfähigkeit oder Unvollkommenheit aufkommen zu lassen.

**An dieser Teamkultur arbeiten wir stetig,
dies ist und bleibt ein immerwährender Prozess.**

Um die Kinder in ihrer Haltung, Selbstbestimmtheit und Selbstsicherheit zu bestärken, werden die Kinder im Morgenkreis regelmäßig daran erinnert und bestärkt sich Hilfe zu holen, sollte es Situationen geben, in denen sie sich unsicher und unwohl fühlen oder Angst haben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich in dieser Situation um ein anderes Kind, einen Erwachsenen oder eine pädagogische Fachkraft aus der Kita handelt.

Regelmäßig werden in den einzelnen Gruppen Achtsamkeit, Umgang untereinander, Respekt und Umgangsformen in die einzelnen Gruppen-Themen mit unterschiedlichen Übungen einfließen lassen.

Esssituation

Mahlzeiten sind bei uns nicht nur Nahrungsaufnahmen, sondern auch Lernorte, Begegnungsorte für Gespräche und Kontakte untereinander.

Mahlzeiten einnehmen bedeutet neben den Sinneserfahrungen wie Geschmacks- und Geruchserfahrung, auch ein achtsamer und wertschätzender Umgang mit Lebensmitteln.

Die Kinder werden an die unterschiedlichsten Lebensmittel herangeführt, sie sammeln dabei Eindrücke und Erfahrungen, üben sich beim Essen in ihren motorischen Fähigkeiten und erweitern beim geselligen Miteinander ihre Sprachkompetenz.

Somit ist das Essen ein ganzheitlicher Bildungs- und Lernbereich.

- Das Mittagessen findet in einem separaten Raum statt und es wird an mehreren Tischen gleichzeitig gegessen. Die Kinder können sich ihren Platz selbstständig aussuchen und so mitbestimmen, wer während der Mahlzeit neben ihm sitzt
- Um in manchen Situationen die Überforderung des Kindes zu vermeiden, oder aber auch Konflikte zu vermeiden oder zu schlichten, kann die Fachkraft das Kind bei der Platzwahl individuell unterstützen. Dies wird mit dem Kind altersentsprechend kommuniziert.
- Alle Kinder benutzen möglichst Porzellanteller, alle Besteckbestandteile (wie Gabel, Messer, Löffel) und Gläser
- Wegsetzen an einen anderen Tisch, isolieren, ausschließen, umdrehen ist von Seiten der begleitenden Fachkraft nicht erlaubt!
- Beim Essen sitzen die Kinder auf einem Stuhl. Wenn die Kinder beim Essen das Bedürfnis nach Nähe zeigen, oder äußern, bietet ihm die Fachkraft das Sitzen in der unmittelbaren Nähe der Fachkraft an. So kann sie sensibel wahrnehmen, was der Hintergrund des möglichen Unwohlseins des Kindes ist.
- Das gleiche gilt für schwierige Situationen, die sich während des Essens ergeben sollten. So kann sich die Fachkraft schneller einen Eindruck von den eventuellen Schwierigkeiten machen und entsprechend Hilfe anbieten.
- Die Kinder werden beim Essen zum Selbsttun motiviert, so wird die Selbstständigkeit gefördert. Dies betrifft z.B. das Einschenken der Getränke beim Essen, die Mitbestimmung bei der Auswahl und Menge des Essens ebenso, wie beim Umgang mit Besteck.
- Die Kinder müssen ihre Teller nicht leer essen, werden aber darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich beim nächsten Mal weniger Essen holen/geben lassen sollen
- Um den Kindern die wichtige Esskultur näherzubringen, bieten wir allen Kindern Besteck an. Je nach Entwicklung der Kinder ist das Essen mit den Händen zur Unterstützung möglich. Wir unterstützen die Kinder dabei ihr Essen in mundgerechte Stücke zu schneiden. So lernen sie auch den Umgang mit dem Messer.
- Wir legen Wert auf einen wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln. Wir benennen die einzelnen Lebensmittel und fragen die Kinder, ob sie es essen möchten.
- Wir achten darauf, dass sich nicht abfällig über das Essen geäußert wird. Man kann sagen „das schmeckt mir nicht“ oder „ich mag das nicht“, wir sagen aber nicht „Bäh, das schmeckt zum k...“
- Wir unterstützen die Kinder beim verbalen Ausdruck ihrer Wünsche. Auch Tischsitten werden von uns klar formuliert, dass z.B. die Lebensmittel auf dem Teller liegen bleiben, dass nicht mit vollem Mund gesprochen wird, dass nichts von Tellern der anderen Kinder genommen wird, nicht über das Essen der anderen Kinder gehustet oder gespuckt wird und dass die Kinder nicht in alle Teller, Schüsseln mit den Händen hineingreifen dürfen.
- Wir wünschen uns gemeinsam „Guten Appetit“, dazu haben wir unterschiedliche Tischsprüche, die von den Kindern ausgesucht werden können und gemeinsam gesprochen werden.
- Die Kinder werden zum Essen/Probieren nicht gezwungen. Lediglich spielerisches Animieren ist erlaubt, so bieten wir den Kindern Probierportionen an. Wenn die Kinder diese Lebensmittel nicht probieren wollen, ist das in Ordnung.

- Die begleitende Fachkraft isst mit den Kindern gemeinsam am Tisch und isst dasselbe Essen (Probierportion). Dies hat einen Aufforderungscharakter und dient einem Gemeinschaftsgefühl
- Die Kinder dürfen selbstverständlich eine zweite Essensportion haben.
- Wir geben den Kindern genügend Zeit zum Essen.
- Nachtschicht ist ebenso ein Bestandteil der Mahlzeit, wie das Besteck und Getränke und wird auf keinen Fall als Konsequenz von nicht essen/ oder Teller nicht leer essen gestrichen.
- Nach dem Essen üben sich die Kinder darin ihre Reste auf einem Resteteller zu sammeln und das schmutzige Geschirr zu stapeln.
- Auf Wunsch dürfen die Kinder beim Tische abwischen helfen (Tischdienst) oder auch beim Küchendienst helfen.

Ruhe und Schlafzeiten

Jedes Kind, gleich welchen Alters der Kindertagesstätte Martin hat die Möglichkeit sich nach dem warmen Mittagessen mit einer päd. Fachkraft in den „Ruheraum“ zurückzuziehen und dort zu ruhen und / oder zu schlafen.

Hierbei ist uns wichtig, dass es nach den Bedürfnissen der Kinder und nicht nach den Vorgaben der Eltern oder den Wünschen der pädagogischen Fachkräfte geht. Diesen Ruhe- bzw. Schlafvorgang begleitet, wenn möglich immer die gleiche päd. Fachkraft.

Die Kinder gehen nach dem Mittagessen auf die Toilette oder werden gewickelt, waschen ihren Mund und ihre Hände und können gemeinsam in den Ruheraum gehen. Es wird in 3 der 5 Gruppenräume (alle Gruppenräume befinden sich in der oberen Etage in der Nähe der Küche) mittags das Mittagessen angeboten. Die Kinder, die aus den unteren Gruppenräumen am Mittagessen teilnehmen, haben ihre feste Mittagessensgruppe und verbleiben dort auch am Nachmittag.

Im Anschluss an das Mittagessen gibt es in jeder Gruppe eine Ruhephase, in der den Kindern wahlweise ein Bilderbuch gezeigt wird, etwas vorgelesen wird, Musik oder Hörspiel angemacht wird, oder es wird Entspannungsmusik abgespielt. Hierüber stimmen sich die Kinder mit Hilfe der pädagogischen Fachkraft ab. Die Kinder haben die Möglichkeit sich während dieser Zeit auf dem Bauteppich oder in der Kuschelecke auszubreiten, auf Wunsch stehen auch Decken und Kissen zur Verfügung. Diese Ruhephase dauert etwa 15-20 Minuten und wird an den Bedarf der Gruppe angepasst.

Kinder, die das Bedürfnis nach Schlaf haben, können dies in einem gesonderten Raum in der Kita in Anspruch nehmen. Dort hat die dafür zuständige päd. Fachkraft den Raum bereits vorbereitet. Das bedeutet, der Raum ist gelüftet, die Betten bzw. Matten sind mit Decken und Kissen vorbereitet.

Die päd. Fachkraft, die sich im Ruheraum befindet, bringt jedes Kind ins Bett, indem es umgezogen wird (Schlafkleidung, die von den Eltern mitgebracht wird / oder bereitgestellte Schlafdecke / Kissen der Kita) und mit den nötigen Beruhigungsutensilien (Schnuller, Kuscheltuch) versorgt wird. Jedem Kind wird „schlaf schön“ gesagt, die Fachkraft liest etwas vor, macht ein Hörspiel oder Musik an oder legt sich zu einem Kind dazu, je nach dem, was die Situation an diesem Tag erfordert. Sobald alle Kinder eingeschlafen sind, zieht sich die päd. Fachkraft in den vorderen Bereich des Ruheraumes bzw. den Nebenraum zurück, lässt hierbei die Tür offenstehen und nutzt die Zeit, um verschiedene Arbeiten leise vorzubereiten.

Jedes Kind, das nach dem Mittagsschlaf / Mittagsruhe wach wird und aufstehen möchte, bekommt von der pädagogischen Fachkraft die notwendige Hilfe beim Umziehen und wird zurück in die Kindergruppe gebracht.

Die pädagogische Fachkraft bleibt so lange in dem angrenzenden Raum, bis alle Kinder wach sind. Wenn alle Kinder wach und aufgestanden sind, wird der Raum erneut gelüftet und alle Betten werden wieder gerichtet.

Sollte ein Kind an diesem Tag Schwierigkeiten beim Ruhen / Schlafen gehabt haben, wird dies mit den Gruppenerzieherinnen besprochen und den Eltern rückgemeldet.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung in der Kindertagesstätte Martin ist angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell und wird den Eltern beim Aufnahmegespräch ausführlich beschrieben. Über eine Elterninfomappe wird dieser Ablauf ebenfalls thematisiert und beschrieben. Gemeinsam füllen die pädagogischen Fachkräfte mit der Bezugsperson einen Aufnahmebogen aus, der dem Zweck dient, mehr über das Kind und dessen Vorlieben und Besonderheiten zu erfahren. Auch wird im Aufnahmegespräch darauf hingewiesen, dass das Tempo der Eingewöhnung sich ausschließlich am einzugewöhnenden Kind orientiert und eine Zeit von 2-6 Wochen in Anspruch nehmen kann.

Während der Eingewöhnungszeit verbleibt die bekannte Bezugsperson des einzugewöhnenden Kindes im Gruppenraum, nach Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften in unmittelbarer Nähe des Gruppenraumes oder kann für eine abgesprochene Zeit die Kita verlassen.

Hierbei ist wichtig, dass das einzugewöhnende Kind zu jedem Zeitpunkt das Gefühl haben muss, dass es sicher ist und jederzeit in den „sicheren Hafen“ der bekannten Bezugsperson zurückkehren darf. Das Kind muss erst langsam Vertrauen zu den noch unbekanntem Erwachsenen aufbauen können und sich langsam an die neue Umgebung und die anderen Kinder gewöhnen.

Den ersten Tag verbringt die Bezugsperson gemeinsam mit dem Kind eine abgesprochene Zeit in der Kindergruppe. Während der ganzen Zeit bleibt die Bezugsperson des Kindes ansprechbar und verantwortlich für das eigene Kind. Das pädagogische Fachpersonal bleibt in der Beobachterrolle, hält sich in der unmittelbaren Nähe des Kindes und der Bezugsperson auf. Der 2. Tag startet wie der erste Tag, allerdings bemüht sich an diesem Tag die pädagogische Fachkraft um einen Kontakt zum Kind, bietet Spielsachen an, bindet andere Kinder mit ins Spiel ein und nimmt sprachlichen Kontakt zum Kind auf. In dieser Zeit bemühen sich die pädagogischen Fachkräfte ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind aufzubauen und eine zarte Verbindung zu erschaffen. Diese Verbindung wird täglich gefestigt, gestärkt und weiter ausgebaut.

Wenn dies vom Kind zugelassen wird, bekommt die Bezugsperson den Auftrag sich im Gruppenraum mehr im Hintergrund zu halten bzw. passiver Beobachter zu werden, bleibt aber immer noch in Sichtnähe des Kindes. Erst wenn sich das Kind im Gruppengeschehen von der bekannten Bezugsperson lösen kann, kann frühestens am 3. Tag eine Trennung versucht werden.

Diese Trennung erfolgt nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, auf keinen Fall darf die Bezugsperson ohne Ankündigung den Raum verlassen.

Je vorsichtiger und sensibler die Eingewöhnung gestaltet wird, desto sicherer kann sich das Kind bei den neuen Bezugserzieherinnen fühlen, umso länger kann eine Trennung der Eltern / Erziehungsberechtigten erfolgen.

Das Kind wird in den ersten Tagen der Eingewöhnung von der Bezugsperson gewickelt, erst allein im Wickelraum, um diesen kennenzulernen. Im weiteren Verlauf wird eine päd. Fachkraft die Bezugsperson und auch das Kind fragen, ob sie mit in den Wickelraum gehen

darf, die pädagogische Fachkraft wäre mehrfach anwesend, während die bekannte Bezugsperson wickelt. Im nächsten Schritt würden einige Tage später, die päd. Fachkraft das Kind wickeln, während die bekannte Bezugsperson lediglich anwesend wäre. So wird dem Kind in dieser sehr intimen Situation zu jederzeit signalisiert, dass alles gut und ok ist.

Die Eingewöhnung wird so täglich in kleinen Schritten verändert. Montags nach dem Wochenende wird ähnlich verfahren wie am Freitag vorher.

Die pädagogische Fachkraft ist während der gesamten Eingewöhnungszeit im engen Austausch mit der Bezugsperson, steht für Fragen der Bezugsperson zur Verfügung und erläutert die nächsten Schritte.

Nach und nach versuchen alle pädagogischen Fachkräfte einer Gruppe einen Kontakt zum Kind herzustellen, um zu vermeiden, dass das Kind in Abwesenheit der eingewöhnenden pädagogischen Fachkraft ängstlich bzw. verunsichert wäre.

Den Mitarbeitern der Kita Martin ist bewusst, dass Eltern/Bezugspersonen mit dem Übergeben des eigenen Kindes ihr WERTVOLLSTES, nämlich ihr eigenes Kind in die Hände fremder Erwachsener geben.

Dieser Übergang bringt viel Emotionen auf allen Seiten mit sich und muss sensibel für alle Beteiligten gehandhabt werden.

Die Eingewöhnung gilt als abgeschlossen, wenn sich das Kind komplett von den Fachkräften in allen Situationen beruhigen lassen kann. Abschließend gibt es ein vereinbartes Reflexionsgespräch zur Eingewöhnung, was bereits beim Aufnahmegespräch terminlich vereinbart wurde. Dieses Gespräch hat den Zweck nochmal über die Eingewöhnung in den Austausch zu gehen, sensibel zu hören, wie es den Bezugspersonen in den einzelnen Phasen der Eingewöhnung ging, ob sie ausreichend informiert und eingebunden waren und ob sich Fragen ergeben haben, die an dieser Stelle beantwortet werden können.

Dieses Reflexionsgespräch ist eine gute Methode, um die Qualität unserer Einrichtung stetig zu evaluieren, auszubauen und zu verbessern.

3. Kinderrechte

Kinderrechte - warum?

1989 beschlossen die UN-Vertreterinnen und -Vertreter nach zehnjähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont.

Jeder Mensch hat Rechte – dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder sind ebenfalls Menschen, aber sie haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung.

- ➔ Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- ➔ Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden
- ➔ Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht
- ➔ Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- ➔ Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- ➔ Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- ➔ Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- ➔ Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- ➔ Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

- ➔ Behinderte und eingeschränkte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Partizipation

Beinhaltet, dass Kinder grundsätzlich an ihrem unmittelbaren Umfeld und Abläufen beteiligt werden.

Partizipation bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe bzw. Mitbestimmung und ist in Kindertageseinrichtungen die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Dies bedeutet einen Weg zu finden, der die Bedürfnisse der Kinder ernst nimmt und ihnen Erfahrungsräume zugesteht, ohne die Verantwortung der Erwachsenen zu leugnen. Dafür sind Partizipations-Projekte und eine partizipative Alltagsgestaltung ideale Umsetzungsmöglichkeiten.

Wenn Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen und gemeinsam mit anderen Lösungen für Probleme zu finden, versetzen sie uns Erwachsene immer wieder in Staunen. Kinder wachsen mit der ihnen übertragenen Verantwortung und entwickeln Kompetenzen, die wir ihnen in vielen Fällen nicht zugetraut hätten.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der Erziehenden und sollte ein konzeptionelles Grundprinzip in der Erziehung sein. Die Kinder müssen als Gesprächspartner wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden. Partizipation im Kindergarten meint, dass eine Teilhabe an verschiedenen Entscheidungen im Kindergartenalltag ermöglicht wird.

Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass die Kinder lernen eigene Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Partizipation meint, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte geachtet bekommen und diese umsetzen können. Für die Kinder werden so die eigenen Rechte greifbar.

Bearbeitung des Themas mit den Kindern

Wir möchten gewährleisten, dass unsere Einrichtung für die Kinder ein sicherer Ort ist, an dem die Kinder sich wohl fühlen, sich entwickeln und sie selbst sein können.

Im Kita-Alltag möchten wir die Kinder darin bestärken, sie selbst zu sein, sich als eigene Persönlichkeit, mit Wünschen, Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen.

In diesem Prozess sollen die Kinder lernen, Grenzüberschreitungen zu erkennen, selbst aktiv dagegen vorzugehen und sich ggf. Unterstützung und Hilfe zu suchen.

Diese Fertigkeiten und Fähigkeiten möchten wir im Kita-Alltag fördern, um unsere Kinder für das Leben stark zu machen.

Folgende Verhaltensweisen möchten wir den Kindern im alltäglichen Geschehen näherbringen:

- Kinder ermutigen klar „NEIN“ zu sagen
- Kinder verdeutlichen, dass sie jederzeit „NEIN“ sagen dürfen.
- Kinder sollen selbst über Nähe und Distanz im sozialen Miteinander entscheiden dürfen
- Die Interaktion der Kinder untereinander wird von Fachkräften sprachlich begleitet und ggf. werden die Kinder im sozialen Umgang untereinander durch Fachkräfte unterstützt.
- Es gelten klare Regeln und Abmachungen innerhalb des sozialen Gefüges.

- Bei Grenzüberschreitungen sind die Konsequenzen klar mit den Kindern vereinbart und kommuniziert.
- Das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte soll in einem solchen Fall klar, fair und verlässlich sein.

Die Vorgehensweisen werden von den Fachkräften der Einrichtung, als Grundhaltung im Kita-Alltag gelebt und in passenden Situationen angewendet. Ergänzend zur alltäglichen Begleitung der Kinder durch Fachkräfte, werden im Laufe eines jeden Kita-Jahres, situativ Themen im Gruppengeschehen aufgegriffen und vertieft. Dies geschieht ebenso im Morgenkreis, wie auch bei gemeinsamen Gruppenaktionen, welche von den Fachkräften angeleitet und eng begleitet werden.

In diesem Rahmen werden verschiedene Themen mit den Kindergruppen behandelt:

- Achtsamkeit und Wertschätzung Anderen entgegenbringen
- Unterstützung und Hilfsleistungen innerhalb der Kindergruppe
- Niemanden ausgrenzen oder auslachen
- Empathie für andere Kinder der Kindergruppe entwickeln
- „NEIN“ sagen lernen
- STOPP sagen, wenn eine Grenze überschritten wird

Das sind ein paar Beispiele zu den wichtigsten Themen, die immer wieder in unserer Einrichtung in Bezug auf Kinderschutz mit den Kindern erarbeitet werden. Aktuelle und neue Themen, die sich aus dem gesellschaftlichen Umfeld und dem Wandel der Gesellschaft ergeben, werden jederzeit ergänzend mit aufgenommen werden.

Das Erkennen und Aufgreifen von aktuellen Themen und Veränderungen innerhalb der Kindergruppe erfordert ein sensibles Gespür der pädagogischen Fachkräfte.

Diese Themen werden mit Hilfe verschiedener Methoden mit den Kindern thematisiert und bearbeitet (Bilderbuchbetrachtungen, Vorlesegeschichten, Gespräche, Kreisspiele, Kollagen usw.).

Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder die eine Beschwerde /ein Anliegen haben, können jederzeit zu ihrer Bezugsperson in der Kita gehen und sich hier Unterstützung holen und das Gespräch suchen.

Dem Kita-Martin-Team ist bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Sehr viel häufiger werden Beschwerden nonverbal durch Gestik, Mimik, Körperhaltung und Verhalten geäußert. Daher wird das Kita Personal regelmäßig darin geschult, auf Beschwerden der Kinder durch indirekte Aussagen oder aus Verhalten der Kinder zu achten. Das Erkennen und Aufgreifen von eventuellen Missständen im Umfeld der Kinder und Veränderungen innerhalb der Kindergruppe erfordern ein sensibles Gespür der pädagogischen Fachkräfte.

Es kommt auf das jeweilige Kind und das Anliegen an, ob es im nächsten Schritt besser in der Gesamtgruppe oder in einem separaten Raum besprochen wird. Hier muss die pädagogische Fachkraft sensibel agieren.

Sollte sich ein Kind an seine Bezugsperson zuhause gewandt haben, bitten wir die Familien die Kinder zu bestärken und beim Vorbringen der Beschwerde in der Kita gegebenenfalls zu unterstützen. Hier sollte versucht werden einen ruhigen, vertrauten Raum für das Gespräch zu suchen, um dem Kind mit der Atmosphäre schon Sicherheit zu vermitteln. Das Kind wird ermutigt das Anliegen selbst vorzutragen, es soll berichten, was es stört, gegebenenfalls soll

die familiäre Bezugsperson unterstützen. Zum Verständnis ist es hilfreich, wenn die päd. Fachkraft das Gehörte wiederholt, um so sicher zu stellen, ob sie alles richtig verstanden hat. Im Anschluss wird gemeinsam mit dem Kind das Problem weiter besprochen und die betroffenen Personen mit einbezogen.

Bei älteren Kindern, die ihr Anliegen / Beschwerde allein vorbringen können, ist die Vorgehensweise ähnlich, das Kind und die päd. Fachkraft des Vertrauens ziehen sich zurück, die Fachkraft hört sich das Anliegen des Kindes an, wiederholt das Gehörte, um sicher zu gehen, dass es richtig verstanden wurde. Gemeinsam wird dann überlegt wie weiter verfahren werden soll. Die päd. Fachkraft begleitet ab diesem Zeitpunkt das Kind bei dem kompletten Klärungsprozess, bis es für das Kind geklärt ist und es sich wieder sicher fühlen und ein gutes Gefühl haben kann.

Je nachdem um was sich das Anliegen handelte, wird gemeinsam mit dem Kind überlegt und besprochen ob die Eltern / Erziehungsberechtigten im Nachhinein informiert werden sollen. Das Wichtigste ist aber, das pädagogische Grundverständnis bei dem pädagogischen Fachpersonal, dass Kinder die Erlaubnis und vor allem das Recht haben sich beschweren zu dürfen.

4. Beschwerdemanagement

Beschwerdeverfahren für Familien/Verfahrenswege

Eltern der Kindertagesstätte Martin werden bereits im Aufnahmegespräch und in der Elterninfomappe darauf aufmerksam gemacht, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben sich an die päd. Mitarbeiter zu wenden, sollten sie ein Anliegen oder eine Beschwerde haben. Die Eltern werden explizit darauf hingewiesen, dass Gespräche zwischen Eltern und pädagogischen Fachpersonal beidseitig eingefordert werden können.

Die Eltern wurden darüber informiert, dass im Falle eines Anliegens und / oder einer Beschwerde, sie sich im ersten Schritt an die päd. Fachkräfte der Gruppe wenden sollten. Sollte in diesem gemeinsamen Gespräch keine Lösung gefunden worden sein, wird zu einem erneuten vereinbarten Gespräch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkraft die Kita-Leitung / oder stellvertretende Kita-Leitung hinzugezogen werden. Hier wird gemeinsam mit Eltern und Fachkräften nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.

Sollte auch in diesem Gespräch kein Lösungsansatz gefunden werden können, wird im nächsten Schritt die Stiftungsleitung der KLBA mit einbezogen werden.

Die Stiftungsleitung wird über die Situation und das Anliegen informiert, im Anschluss wird ein neuer Gesprächstermin vereinbart werden, sodass die Eltern, die Kita-Leitung und Stiftungs-Leitung gemeinsam nach einer Lösung suchen können.

Sollte auch hier kein Lösungsansatz zu Stande kommen, muss individuell geschaut werden wie weiter verfahren wird.

Es werden in allen stattfindenden Gesprächen, Protokolle angefertigt, diese werden am Ende des Gespräches unterschrieben und allen Beteiligten in Kopie ausgehändigt.

Mündliche, wie auch schriftliche Beschwerden von Familien werden in jedem Fall auf einem entsprechenden Beschwerdeformular notiert, dieses wird in der Regel Teil des Protokolls sein und wird gemeinsam mit den Gesprächsprotokollen in einem gesonderten Beschwerdeordner sicher verwahrt.

Wir nehmen alle geäußerten Beschwerden ernst, deshalb werden im Nachgang die Beschwerden in der Teamsitzung besprochen und gemeinsam wird überlegt, wie das entstandene Problem behoben und zukünftig vermieden werden kann.

Regelmäßig werden die Beschwerden im Beschwerdeordner nochmals überprüft, um zu schauen, ob das bestandene Problem behoben wurde. Wir sind sehr bemüht unsere Arbeit und unser Miteinander stetig zu verbessern und dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen.

Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter/Verfahrenswege

Das pädagogische Fachpersonal der Kita Martin haben ebenfalls die Möglichkeit eine Beschwerde auf mündlichem oder schriftlichem Wege zu formulieren, wenn Ihnen ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters einem Kind, einer Familie, eines Kollegen oder eines Vorgesetzten gegenüber auffällig geworden ist.

Entscheidend hierbei ist, dass die dafür vorgesehenen Hierarchien und Verfahren eingehalten werden.

Der erfolgreiche Umgang mit Beschwerden hängt in großem Maße von der Selbstverpflichtung aller Beteiligten zur Einhaltung des Verfahrens und nicht zuletzt auch von Umgang mit datenschutzrelevanten Fakten.

5. Sexualpädagogik

Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität ist ein fester Bestandteil der menschlichen Entwicklung, sie beginnt bereits vor der Geburt im Mutterleib und verändert sich im Laufe des Lebens. Somit gehört zu jeder natürlichen Entwicklung eines Kindes, auch die Entwicklung der Sexualität. Begründet auf diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen, ist Sexualität im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, ein fester Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertagesstätten.

Die Sexualität von Kindern unterscheidet sich maßgeblich von der Sexualität einer erwachsenen Person. Kinder nehmen ihre eigene Sexualität als ein schönes Gefühl, begleitet von ihrer Neugier, wahr. Diese Neugier verfolgen Kinder unbefangen und ohne Hintergedanken.

Kindliche Sexualität zeichnet sich folgendermaßen aus:

- Auf Grund ihrer natürlichen Neugier spontan und unbefangen
- Mit allen Sinnen spielerische Suche nach Lustgewinn
- Kindliche Sexualität ergibt sich spielerisch und ist nicht zielgerichtet
- Kinder kennen keinen Unterschied zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität
- Kindliche Sexualität ist geprägt von egozentrischem Verhalten

Sexualität von Erwachsenen hingegen zeichnet sich so aus:

- Häufig gehemmt und zurückhaltend
- Genital orientiert
- Zielgerichtete Handlungen

- Erwachsene kennen die Unterschiede zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit & genitaler Sexualität
- Sexualität Erwachsener ist häufig auf Beziehungen ausgerichtet

Anhand dieser Unterschiede wird deutlich, dass die kindliche Sexualität vom Kind selbst nicht bewusst oder als solche wahrgenommen wird.

Erwachsene hingegen verbinden Sexualität mit anderen Aspekten, als es Kinder tun. Dies ist der Grund dafür, dass Erwachsene die kindliche Sexualität häufig nur schwer einordnen können und diesbezüglich in Scham verfallen und dazu neigen, die Thematisierung unangenehmer Situationen zu vermeiden.

In Kindertagesstätten sollten Kinder die Möglichkeit haben, sich bzgl. ihrer eigenen Sexualität unbefangen und offen zu entwickeln und somit eine positive Beziehung zu ihrem eigenen Körper, dem eigenen Geschlecht und zu ihrer eigenen Sexualität entwickeln zu können.

Der Bildungsbereich der Sexualität beinhaltet folgende Ziele:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität
- Erwerb eines unbefangenen Umgangs mit dem eigenen Körper
- Erwerb von Grundwissen über Sexualität
- Offen über ihre Sexualität sprechen zu können
- Bewusstsein über ihre persönliche Intimsphäre entwickeln
- Gefühle zwischen angenehmen und unangenehmen unterscheiden zu können
- NEIN sagen zu können.

Die Sexualerziehung in einer Kindertagesstätte ist somit der Gesundheitsförderung und der Persönlichkeitsentwicklung zuzuordnen. Präventiver Kinderschutz ist nur mit einer wertschätzenden Grenze währenden Sexualpädagogik möglich.

Ein positiver Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität leistet bzgl. der Identitätsentwicklung einen großen Beitrag und fördert Kinder in ihrem Selbstwertgefühl und ihrem Selbstvertrauen stark zu werden.

Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht darin, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend ihrer Bedürfnisse, Interessen und Wünsche werden situativ Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen und diese weiterverfolgt.

Der situative Ansatz erfordert von den pädagogischen Fachkräften Sensibilität, Empathie und gezielte Beobachtungen, womit sich Kinder derzeit beschäftigen.

Eine umfassende und ganzheitliche Sexualerziehung, welche sowohl positive, lustvolle und lebensbejahende Aspekte, als auch unterschiedliche Schattierungen von Aggressionen und Gewalt offen thematisiert, fördert die Lernkompetenz der Kinder. Durch das Vermitteln von notwendigem Schamgefühl, soll den Kindern vermittelt werden, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, den Kindern einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander zu vermitteln. Ist das Thema der Sexualerziehung in einer Kindergruppe aktuell, informieren wir die Eltern der Kinder darüber. Somit möchten wir Transparenz bzgl. unserem Kita-Alltag und den Themen der Kinder schaffen, als auch die Eltern für eventuell auftretende Fragen oder Erzählungen ihrer Kinder präventiv zu sensibilisieren.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen in diesem Zusammenhang vor immer neuen Herausforderungen und im Zwiespalt den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und zur selben Zeit den Kindern ein notwendiges

Schamgefühl zu vermitteln. Gleichermaßen werden auch auf die Wünsche und Lebensvorstellungen der unterschiedlichen Familien und Lebensumfelder geachtet.

6. Intervention

Gefährdungsanalysen

Zunächst wird eine Gefährdungsanalyse bzgl. der Räumlichkeiten für die Kindertagesstätte Martin aufgeführt:

Fremde Personen können lediglich in der Bringzeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und in der Abholzeit von 12.10 Uhr bis 13.00 Uhr ungehindert die Kindertagesstätte inklusive aller Gruppenräume betreten. In dieser Zeit sind die einzelnen Gruppen personell besetzt, um ein Höchstmaß an Sicherheit durch betreten Außenstehender zu gewährleisten. Die übrige Zeit sorgt ein Schließsystem dafür, dass die Kita-Tür verschlossen ist.

Möchte jemand die Kita außerhalb dieser Zeit betreten, muss er an der Eingangstür klingeln.

Das Außengelände der Kindertagesstätte

Das Kindertagesstätten Gelände kann über 2 Tore betreten werden, das obere am Haupteingang und das untere Tor in Hanglage an der externen Gruppe, die zurzeit in einem Container untergebracht ist. Dieses untere Tor dient täglich als Zugang für die externe Gruppe und ist mit einer Klingel versehen, welche in der Containergruppe zu hören ist.

Beide Tore sind außerhalb der Bringzeit verschlossen.

Die Kindertagesstätte selbst verfügt über 3 Eingangstüren, der Haupteingang oben, der 2. Eingang seitwärts im oberen Bereich, der über eine Metalltreppe zu erreichen ist und die 3. Tür im Untergeschoß, der sich genau unterhalb der 2. Tür befindet. Der Haupteingang und der 3. Eingang unten verfügen beide über eine Klingel.

Der 2. und 3. Eingang dient zudem als Notausgang.

Die Kindertagesstätte Martin ist halbrund in den Hang gebaut, ist 2-geschossig und verfügt mit dem Container über eine externe Gruppe.

Die oberen 3 Gruppen werden ebenerdig über den Haupteingang betreten, sind aber aufgrund der Bauweise in Hanglage im 2. Stock.

Die untere Gruppe wird ebenfalls über den Haupteingang oben betreten, um zu der Gruppe zu gelangen, muss man die Treppe, die sich mittig im Gebäude befindet, runter gehen.

Die untere Gruppe, wie auch die externe Gruppe können ebenerdig den Garten betreten.

Um zur Kindertagesstätte zu gelangen, muss die Zufahrt bzw. die Treppe zur Grund- und Hauptschule genutzt werden und zusätzlich der Schulhof überquert werden.

Das Außengelände ist rund herum durch einen Zaun abgegrenzt. Der Zaun ist nicht mit einem zusätzlichen Blickschutz versehen, sodass das gesamte Außengelände für fremde Personen einsehbar ist.

Pädagogische Fachkräfte müssen äußerst sensible sein, wenn z.B. den Kindern Wasserspielen o. ä. angeboten werden, denn bei diesen Aktivitäten sind die Kinder auf dem Außengelände meist nur leicht, mit Badekleidung, bekleidet.

Da es nicht auszuschließen ist, dass Außenstehende Fotos von entsprechenden Aktionen machen könnten, müssen die pädagogischen Fachkräfte ein besonderes Augenmerk auf einrichtungsfremde Personen mit eventueller Fotoabsicht haben.

Dokumentation

Dokumentationen erfolgen in der Kindertagesstätte Martin in Form von Protokollen, Beobachtungsbögen, Beobachtungsschnecke und freien Formulierungen.

Bei Elterngesprächen, Aufnahmegesprächen, Teamsitzungen, Mitarbeitergesprächen und Krisengesprächen werden Protokolle bzw. Ergebnisprotokolle angefertigt, diese werden entweder in der jeweiligen Kinderakte oder einem entsprechenden anderen Ordner verwahrt. Die pädagogischen Fachkräfte können jederzeit auf diese Protokolle zugreifen.

Bei Tür und Angel Gesprächen mit Familien in Bring -und Abholsituationen werden Gedächtnisprotokolle erstellt und ebenfalls in der Kinderakte verwahrt.

Protokolle, die von Gesprächen zwischen Leitung und pädagogischem Mitarbeiter gefertigt werden, sind im Büro bei der Leitung sicher verwahrt und können nicht durch die Mitarbeiter eingesehen werden.

1x jährlich werden mit jedem Mitarbeiter der Kita bzw. der KLBA LOB (Leistungsorientierte Beurteilungsgespräche) geführt. Diese dienen der Qualitätssicherung, dem Qualitätsausbau, der beruflichen Entwicklung und der Zufriedenheit der Mitarbeiter.

Dieses Gespräch wird mit Hilfe eines Gesprächsleitfadens durch den Mitarbeiter und dem entsprechenden Vorgesetzten schriftlich vorbereitet. Anhand dieses Gesprächsleitfadens wird die Arbeitsleistung, Entwicklungspotenziale und Zufriedenheit des Mitarbeiters ermittelt und gemeinsam bewertet. Über dieses Gespräch wird ebenfalls ein gemeinsames Protokoll erstellt, was von beiden Seiten unterschrieben wird und allen Beteiligten ausgehändigt wird. Diese regelmäßigen Gespräche und Austausch zwischen pädagogischen Mitarbeiter und Leitung sind ungemein wichtig, denn in diesen Gesprächen werden Haltung und Umgang mit Kindern, Familien, Kollegen und Vorgesetzten reflektiert und gegebenenfalls Hilfe zur Änderung des Verhaltens gegeben.

Das Kita-Team führt im Personalraum ein Übergabebuch für gruppenübergreifende bzw. allgemeine Informationen, die sich im Laufe des Tages ergeben.

Dieses Übergabebuch wird unter anderem dafür genutzt, um alle pädagogischen Mitarbeiter zeitnah über alles Wichtige auf dem Laufenden zu halten.

Der Personalraum ist aus datenschutzrelevanten Gründen verschlossen, alle Mitarbeiter der Kita wissen wo der Schlüssel verwahrt ist und haben somit jederzeit Zugriff auf diese Informationen.

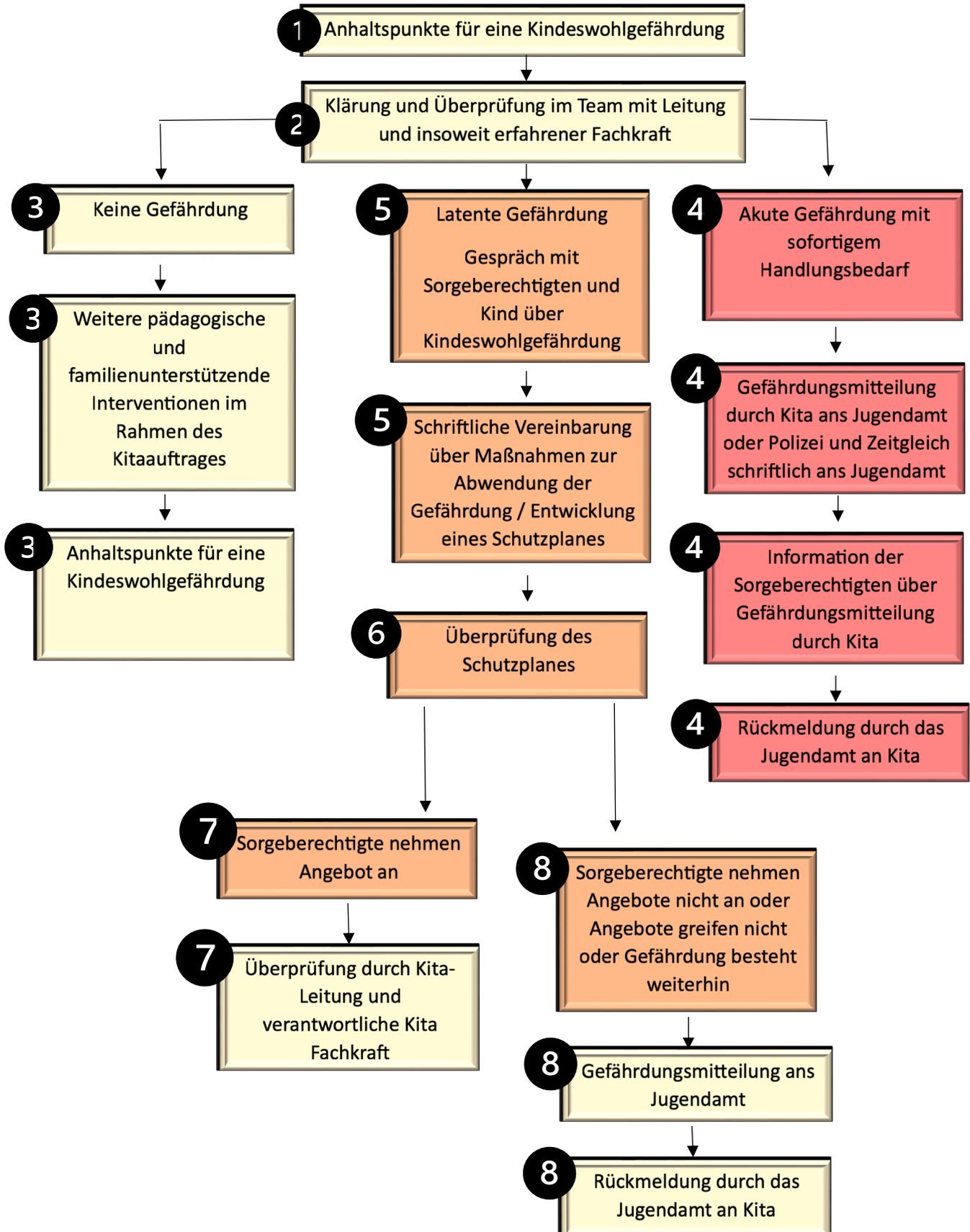
Jede einzelne Gruppe hat ein Gruppenbuch, in dem wichtige Informationen und Notizen vermerkt werden. Dieses Gruppenbuch ist ebenfalls aus datenschutzrelevanten Gründen im Schrank verwahrt.

Alle Kinderakten sind im Personalraum in einem verschlossenen Aktenschrank gruppenweise verwahrt, alle pädagogischen Mitarbeiter können bei Bedarf darauf zugreifen. Der Personalraum ist nicht für betriebsfremde Personen zugänglich.

Alle Gesprächsvorbereitungen und Protokolle der Elterngespräche bzw. Entwicklungsgespräche sind in der jeweiligen Kinderakte abgeheftet. Die Eltern bekommen nach Durchführung eines Elterngesprächs eine Kopie des Protokolls.

Dokumentationen von Beobachtungen in den Gruppen werden ebenfalls in den jeweiligen Kinderakten verwahrt, um jederzeit jedem pädagogischen Mitarbeiter die Gelegenheit zu geben, sich über den aktuellen Stand eines Kindes zu informieren. Dies ist umso wichtiger, damit keine Informationen durch Personalfluktuation verloren gehen.

Prozessablauf meldepflichtiger Ereignisse im Überblick



Erläuterungen zum Verfahrensablauf

1

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise: Die Handlungen können...

- Eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- Eine Vernachlässigung des Kindes.
- Ein unverschuldetes Versagen der Eltern.
- Ein schädigendes Verhalten Dritter sein.

Anhaltspunkte findet man **direkt am Kind** (Aussehen, Gesundheit, Verhalten), **bei der Familie und dem Lebensumfeld** (Wohnsituation, finanzielle Notlagen, Krankheit, schädigendes Erziehungsverhalten, Gewalt, sexuelle Ausbeutung), aber auch im direkten **Kontakt mit der Familie** (mangelnde Problemeinsicht, fehlende Kooperationsbereitschaft).

2

Klärung und Überprüfung

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, werden diese zunächst mit der Leitung und dann in eine Fallbesprechung mit dem Team vorläufig bewertet. Erscheinen die Anhaltspunkte gewichtig oder besteht Unsicherheit über ihre Einschätzung, wendet sich die Leitung – nach Absprache mit dem Träger- an die in der Vereinbarung des Trägers mit dem Jugendamt genannte oder selbst bereitgestellte insoweit „erfahrene Fachkraft“ (ISEF) oder deren Vertretung und verabredet zeitnah ein Gespräch.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat die Aufgabe, die fallzuständigen Fachkräfte bei der **Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten** für eine Kindeswohlgefährdung zu unterstützen, gemeinsam mit ihnen **einen Schutzplan für das Kind** zu entwickeln und das **klärende Elterngespräch** vorzubereiten. Bei Bedarf kann Sie auch zur Auswertung des Elterngesprächs eingeladen werden.

Die Fachkräfte der Einrichtung bleiben jedoch für den Kinderschutzfall in der Verantwortung. Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird gemeinsam das Gefährdungsrisiko abgeklärt. **Die Daten des Kindes und der Familie sind hierfür zu anonymisieren.** Im Gespräch ist zu entscheiden, ob **keine Gefährdung** vorliegt, eine **akute Gefährdung** sofortiges Handeln notwendig macht oder aber bei einer **latenten Gefährdung** der Handlungsablauf nach §8a SGB VIII fortgesetzt werden muss. Das Gespräch wird protokolliert und evtl. weitere Termine zur Überprüfung verabredet. Der Träger wird, wenn er nicht direkt beteiligt war, durch die Leitung über das Gesprächsergebnis informiert.

3

Keine Gefährdung

Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kann sich herausstellen, dass das Kind zwar akute Probleme hat oder das aktuelle Verhalten der Personensorgeberechtigten für die Entwicklung des Kindes nicht gut ist, aber dennoch keine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt. Im Austausch mit den Personensorgeberechtigten und im Team sind dann pädagogisch familienunterstützende Maßnahmen zu verabreden. Oftmals können schon kleine Interventionen der Kindertageseinrichtung für die Personensorgeberechtigten oder das Kind hilfreich und unterstützend sein.

4

Akute Gefährdung

Besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls oder wird diese vermutet, muss eine Gefahrenanzeige der Kindertagesstätte beim Jugendamt erfolgen. In besonderen Notsituationen kann auch die Polizei gerufen und gleichzeitig das Jugendamt schriftlich informiert werden. Die Eltern werden von der Kindertagesstätte über diese Meldung informiert. (Ausnahmesituation ist, wenn hierdurch die Gefährdung steigt. In diesem Fall wird erst mit dem Jugendamt eruiert welcher Schritt wann richtig ist.)

5

Latente Gefährdung

Wird im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine latente Kindeswohlgefährdung vermutet, entwickeln die Fachkräfte einen auf das Kind bezogenen Schutzplan. Dieser enthält Hilfsmaßnahmen für das Kind und seine Familie, die den Personensorgeberechtigten in einem Gespräch vorgeschlagen und mit ihnen dort konkret vereinbart werden.

Die Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit auch das Kind werden frühzeitig in die Abklärung der Gefährdungssituation einbezogen.

In der Regel haben die Eltern ein Problembewusstsein und sind bereit Hilfe anzunehmen. Im Gespräch mit ihnen werden Unterstützungsangebote konkret besprochen und die Umsetzung vereinbart. Das Gespräch wird protokolliert und die Überprüfung der Absprachen wird terminiert.

6

Überprüfung des individuellen Schutzplans

Der Schutzplan enthält konkrete Vereinbarungen über Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl. Die Umsetzung der Maßnahmen soll regelmäßig von der Kindertageseinrichtung überprüft werden. Ist bei der Überprüfung des Schutzplans für das Kind die Situation unklar, sollte die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung des weiteren Vorhergehens weise erneut einbezogen werden.

7

Auflösung der Gefährdungssituation

Wenn die Personensorgeberechtigten die Hilfsangebote annehmen und umsetzen, können und hierdurch die Gefahrensituation behoben wird, besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Kindertagesstätte.

Der Verfahrensablauf nach §8a SGB VIII ist beendet.

8

Gefährdungsmittelung beim Jugendamt

Nehmen die Personensorgeberechtigten die Hilfsangebote im Schutzplan nicht an oder greifen die Angebote nicht wirklich, besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls. Dies kann eine sofortige Gefährdungsmeldung beim Jugendamt oder in Notsituationen auch zuerst

bei der Polizei notwendig machen. In der Regel ist aber in einem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft neu zu entscheiden, ob eine Gefährdungsmeldung durch den Träger beim Jugendamt notwendig ist.

Parallel zur Gefährdungsanzeige nach § 8a SGB VIII ist der Träger nach § 47 SGB VIII verpflichtet, den Kinderschutzfall dem zuständigen Jugendamt als „besonderes Vorkommnis“ zu melden.

7. Zusammenarbeit mit den Familien/Eltern

Noch vor Beginn der Eingewöhnungszeit findet mit den Familien / Sorgeberechtigten ein Aufnahmegespräch in der Kita statt. In diesem Aufnahmegespräch werden sämtliche Aufnahmedokumente bezgl. der Kita-Aufnahme erklärt, besprochen und ausgefüllt. Evtl. aufkommende Fragen können hier besprochen und geklärt werden. In diesem Aufnahmegespräch wird die Eingewöhnung des Kindes erläutert und beschrieben. Über das Aufnahmegespräch wird ein Protokoll verfasst.

Den Familien / Sorgeberechtigten wird in dem Aufnahmegespräch ebenfalls mitgeteilt, dass es in der Einrichtung aus jeder Gruppe einen Elternbeirat und stellvertretenden Elternbeirat gibt, der zu Beginn eines jeden Kita-Jahres aus den Reihen der Elternschaft gewählt wird. Aus allen Elternbeiräten der Kita Martin wird von den gewählten Elternbeiräten ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. In Bad Orb wird aus allen Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, durch genau diese gewählten Vertreter ein Stadtelternbeirat gewählt.

Dem Stadtelternbeirat gehören ebenfalls noch die Leitung und stellvertretende Leitung der jeweiligen Kitas an und ebenso die Stiftungsleitung der KLBA. Der Stadtelternbeirat trifft sich auf Wunsch und Antrag des Eltern-Vorsitzenden, oder aber auf Wunsch und Antrag der Stiftungsleitung oder des Bürgermeisters der Stadt Bad Orb.

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit in der Kita Martin ist uns die Zusammenarbeit mit den Familien sehr wichtig. Wir sehen die Familien als Partner der Erziehung an und sind bemüht mit den Familien in eine vertrauensvolle Erziehungs-Kooperation zu gehen.

Mindestens 1x im Jahr werden für jede Gruppe Elterngesprächstermine über den Zeitraum einer Woche mit Hilfe einer Terminliste angeboten. In diese Liste können sich die Eltern für ein Entwicklungsgespräch bzgl. ihres Kindes eintragen. Sollte kein Termin für die Familie passend sein, sind die pädagogischen Mitarbeiter sehr bemüht einen zeitnahen Ersatztermin zu finden.

Elterngespräche bzw. Entwicklungsgespräche können darüber hinaus, jederzeit durch die Familien und auch den pädagogischen Mitarbeitern eingefordert werden. Über jedes stattfindende Gespräch wird während des Gesprächs ein Protokoll verfasst und alle Beteiligten bekommen hiervon ein Exemplar.

Alle pädagogischen Mitarbeiter sind im Hinblick auf unseren besonderen Schutzauftrag zum Wohle der uns anvertrauten Kinder informiert. Gemeinsam hat das Team sich an päd. Tagen dahingehend weitergebildet, was zu veranlassen ist, wenn der Verdacht besteht, dass das Kindeswohl gefährdet erscheint. In diesem Zusammenhang haben alle Mitarbeiter Kenntnis darüber erhalten, dass eine insofern erfahrene Fachkraft (IseF) zur Klärung der Sachlage und weiterer Vorgehensweise anonym hinzuzuziehen ist. Alle pädagogischen Fachkräfte wissen, um die Mitwirkungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und haben Zugriff auf die entsprechenden Formulare.

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wird anhand von Gesprächsterminen mit den Familien / Sorgeberechtigten geprüft, ob und wie man den Familien und Kindern frühzeitig helfen kann, ihnen Unterstützung anbieten und ihnen Lösungshilfen zur Verfügung stellen kann bzw. Kontakte zu entsprechenden Hilfsstellen erleichtern kann.

Der stetige Kontakt und Austausch zwischen Familien und Einrichtung ist somit ein wichtiger Bestandteil und Auftrag einer jeden Kindereinrichtung.

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Die pädagogischen Mitarbeiter der Kita Martin sind stetig bemüht mit allen fördernden Stellen rund um die Förderung und Betreuung der anvertrauten Kinder zusammenzuarbeiten.

So finden regelhaft interdisziplinäre Runden mit externen Förderstellen, den Familien und den pädagogischen Fachkräften statt. Ebenso wie Beobachtungen einzelner Kinder in Absprache mit den entsprechenden Eltern in der Kita- Gruppe ermöglicht werden.

Wir arbeiten mit der für uns zuständigen Grundschule kooperativ und vertrauensvoll zusammen, hier beginnt die Zusammenarbeit in Absprache und nach vorheriger Einverständniserklärung der Familien bereits deutlich 1 Jahr vor der eigentlichen Einschulung.

Die Kita Martin ist neben einer Bildungseinrichtung und Dienstleister für die Familien und der anvertrauten Kinder auch eine Ausbildungsstätte. Wir ermöglichen, gerade im Hinblick auf den hohen Bedarf von zukünftigen Fachkräften, Wochen -und Jahrespraktika.

Darüber hinaus gewähren wir auch Schülern unter gewissen Voraussetzungen ein Schülerpraktikum.

Es ist selbstverständlich, dass wir externen Personen wie Schülerpraktikanten oder auch Therapeuten von der Frühförderstelle etc. keine alleinige Aufsicht über eine Kindergruppe überlassen. Während deren Anwesenheit ist, immer eine pädagogische Fachkraft der eigenen Einrichtung mit in der Kindergruppe anwesend.

Pädagogisches Fachpersonal muss im Zuge der Einstellungsverfahren ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen. Das Führungszeugnis muss in gesetzlich geregelten Abständen immer wieder erneuert werden.

9. Fort- und Weiterbildung

Pädagogisches Fachpersonal unserer Einrichtung ist verpflichtet sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Dies geschieht durch Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen und pädagogischen Teamtagen und durch Teilnahme an externen Fortbildungen zu unterschiedlichen Themengebieten.

Alle Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer persönlichen Unterschrift einer Selbstverpflichtungserklärung bzw. der Unterschrift auf dem Verhaltenskodexes der KLBA mit dieser Regelung einverstanden.

Anlagen: sind dem Konzept beigelegt

- Datenschutzinformation gemäß Art. DSGVO
- Niederschrift über die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung
- Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Beschwerdeformular Eltern
- Beschwerdeformular Mitarbeiter
- Protokoll Teambesprechung
- Protokoll Elterngespräch
- Meldebogen „besondere Vorkommnisse“ gem. § 47
- Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

“Wir können unsere Kinder nicht nach unseren Wünschen gestalten. Wir müssen sie haben und lieben, wie Gott sie uns gegeben hat.”

Johann Wolfgang von Goethe

